

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 14. November 2005

Nr. 108

## Inhalt

Prüfungsordnung der Universität Bremen für das Kontaktstudium „Propädeutikum Pflegewissenschaft . . . . .	S. 877
Aufhebung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen von Bewerbern für den öffentlichen Dienst . . . . .	S. 879
Aufhebung der Bekanntmachung über die Zahlung von Reisekosten bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die dem Bundesrat obliegen . . . . .	S. 880
Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 61 „Windpark Weddewarden“ . . . . .	S. 880

### **Prüfungsordnung der Universität Bremen für das Kontaktstudium „Propädeutikum Pflegewissenschaft“**

Vom 6. Juli 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 6. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Prüfungsordnung für das Kontaktstudium „Propädeutikum Pflegewissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

#### § 1

#### Ziel des Studiums

Durch den erfolgreichen Abschluss des Kontaktstudiums „Propädeutikum Pflegewissenschaft“ wird die fachgebundene Hochschulreife für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) mit folgenden Studienprofilen erworben:

- Pflegewissenschaft als Vollfach mit dem Profil „Klinische Pflegeexpertise“,
- Pflegewissenschaft als Hauptfach mit dem Profil „Lehre“ in Kombination mit einem weiteren lehrerbildenden Fach als Nebenfach,
- Pflegewissenschaft als Hauptfach mit dem Profil „Familien- und Gesundheitspflege sowie Rehabilitationspflege“ in Kombination mit einem weiteren Fach als Nebenfach.

#### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

Zum Kontaktstudium kann nur zugelassen werden, wer die nachstehenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der nachstehenden Berufe:

- Gesundheits- und Krankenpflege,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
- Altenpflege,
- Geburtshilfe,
- Heilerziehungspflege,
- Physio- und Ergotherapie

#### und

2. eine mindestens dreijährige berufliche Praxis sowie Teilnahme an beruflichen Fortbildungen (Minimum: 16 Fortbildungsstunden)

#### oder

eine Weiterqualifizierung zur Übernahme von Funktionsstellen oder zur Unterrichtstätigkeit.

#### § 3

#### Umfang und Inhalte

(1) Das Kontaktstudium dauert zwei Semester und wird berufs begleitend absolviert. Die gemäß der Immatrikulationsordnung für einen gewünschten Studiengang/die gewünschten Studienfächer nachzuweisenden studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen können während des Kontaktstudiums erbracht werden. Das Propädeutikum Pflegewissenschaft umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS). Es müssen belegt werden:

1. Veranstaltungen im **Pflichtbereich**:  
Aus dem Lehrangebot Pflegewissenschaft (8 SWS)
2. Veranstaltungen im **Wahlpflichtbereich**:  
Je nach angestrebtem Studienprofil entweder Lehrveranstaltungen in einem Nebenfach oder weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot Pflegewissenschaft (8 SWS)

(2) Die Veranstaltungen im **Pflichtbereich** Pflegewissenschaft umfassen mindestens folgende Studieninhalte:

1. Berufs- und Selbstverständnis, routinierte Handlungskompetenz und Wahrnehmungsschulung - mit Praxisbeobachtung (2 SWS). Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Aufarbeitung der beruflichen Biographie und ihre Rolle für das Verständnis von Pflege im Spannungsfeld zwischen Arbeit und Dienen. Zugleich geht es um den Wandel beruflicher Qualifikationen im personenbezogenen Dienstleistungsbereich.
2. Pflege: Praxiserfahrung und zentrale Begriffe eines Pflegeparadigmas (2 SWS). In dieser Veranstaltung geht es darum, die bisher ausgeübten pflegerischen Arbeitsprozesse mit Blick auf zentrale Begriffe eines Pflegeparadigmas zu reflektieren und zu re-interpretieren. Sie soll die analytischen Kompetenzen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gegenüber der bestehenden Berufspraxis erhöhen. Sie beinhaltet einerseits Elemente der beruflichen Selbsterfahrung und andererseits die Auseinandersetzung mit ausgewählten Theorien.
3. Ergebnisse der Pflegeforschung als Lektürekurs (2 SWS). In dieser Veranstaltung steht die Beschäftigung mit Texten zur Pflegewissenschaft und mit Forschungsergebnissen aus der Pflege im Mittelpunkt. Sie soll auf das Verständnis und die kritische Analyse im Umgang mit wissenschaftlicher Literatur vorbereiten sowie mit Texten aus dem anglo-amerikanischen Raum vertraut machen.
4. Seminar aus dem Lehrangebot der Pflegewissenschaft nach Wahl (2 SWS).

(3) Der **Wahlpflichtbereich** (Pflegewissenschaft oder Nebenfach) umfasst je nach angestrebtem Studienprofil folgende Veranstaltungen:

- a) Wird das Profil „Klinische Pflegeexpertise“ (Pflegewissenschaft als Vollfach) angestrebt, sind entweder zusätzlich zu den unter § 3 Abs. 2 aufgeführten Pflichtveranstaltungen weitere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Pflegewissenschaft oder Veranstaltungen aus den Nebenfächern aus § 3 Abs. 3b oder 3c zu belegen (8 SWS).
- b) Wird das Profil „Lehre“ (Pflegewissenschaft als Hauptfach) angestrebt, sind Veranstaltungen aus dem angestrebten Nebenfach zu belegen.

Folgende Nebenfächer sind möglich: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Physik, Politik, Kunst, Musik, Religion und Sport.

Es sollen vom jeweiligen Studiengang angebotene einführende Veranstaltungen besucht werden (8 SWS).

- c) Wird das Profil „Familien- und Gesundheitspflege sowie Rehabilitationspflege“ (Pflegewissenschaft als Hauptfach) angestrebt, sind Veranstaltungen aus dem angestrebten Nebenfach zu belegen.

Folgende Nebenfächer sind möglich: Public Health/Gesundheitswissenschaften und Sportwissenschaft.

Es sollen vom jeweiligen Studiengang angebotene einführende Veranstaltungen besucht werden (8 SWS).

(4) Studienberatung im Nebenfach: Vor Anmeldung zur Prüfung unterzieht sich der Kandidat oder die Kandidatin hinsichtlich des 2. Prüfungsfaches einer Studienberatung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des jeweiligen Faches. In dem Beratungsgespräch sollen:

- a) Informationen über die studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen, sonstige Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für diesen Studiengang und die Anforderungen des Studiums insgesamt gegeben werden
- b) mögliche Defizite in der Vorbildung des Bewerbers oder der Bewerberin und die Möglichkeiten zu ihrem Ausgleich und zum Erwerb der studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen erörtert werden
- c) objektive und subjektive Studienbedingungen und Berufsaussichten angesprochen werden und
- d) gegebenenfalls Alternativen zu dem gewählten Studienfach diskutiert werden.

Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 4

##### Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin das nach § 1 definierte Ziel erreicht und die nach § 3 vermittelten Qualifikationen und Erkenntnisse erworben hat.

#### § 5

##### Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen zum Kontaktstudium nach § 2 erfüllt,
2. Veranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden besucht hat,
3. jeweils Nachweise der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach § 3 erbracht hat,
4. die Bescheinigung über die Studienberatung nach § 3 Abs. 4 vorlegt und
5. zwei Prüfungsvorleistungen erbringt, eine im Fach Pflegewissenschaft aus den Veranstaltungen unter § 3 Abs. 2 und eine weitere aus dem Wahlpflichtbereich nach § 3 Abs. 3. Die Prüfungsvorleistungen können entweder durch eine ca. 15 Seiten umfassende Hausarbeit oder durch eine mindestens zweistündige Klausur erworben werden. Die Prüfungsvorleistungen müssen jeweils mit „bestanden“ bewertet sein.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, für welche Fächerkombination die fachgebundene Hochschulreife erworben werden soll.

## § 6

**Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Gegenstand sind der Pflichtbereich Pflegewissenschaft gemäß § 3 Abs. 2 sowie als 2. Prüfungsgebiet der Wahlpflichtbereich gemäß § 3 Abs. 3.

(2) Die gesamte mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchsten 45 Minuten, je Prüfungsgebiet jedoch mindestens 15 Minuten. Eine Gruppenprüfung von bis zu drei Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen und einer Gesamtdauer von 90 Minuten ist zulässig, wobei die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein muss.

(3) Das Bestehen der Prüfung setzt voraus, dass beide Prüfungsteile nach Absatz 2 mit „bestanden“ beziehungsweise mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung beziehungsweise des nicht bestandenen Prüfungsteils ist vor Beginn des nachfolgenden Semesters oder am Ende des nächsten Durchgangs des Kontaktstudiums möglich. Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen. In diesem Falle setzt der Prüfungsausschuss den spätesten Termin für die Wiederholungsprüfung fest.

## § 7

**Prüfungsausschuss**

(1) Die Durchführung der gesamten Prüfung obliegt dem Bachelor-Prüfungsausschuss Pflegewissenschaft.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die mündliche Prüfung Prüfungskommissionen mit zwei Prüfern oder Prüferinnen, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind. Ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertritt, prüft und bewertet das Fach Pflegewissenschaft, der andere Hochschullehrer oder die andere Hochschullehrerin vertritt, prüft und bewertet das 2. Prüfungsgebiet, also das gewählte Nebenfach oder die gewählte Vertiefung aus dem Lehrangebot der Pflegewissenschaft. Ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus dem Studiengang Pflegewissenschaft führt den Vorsitz.

(3) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. In das Protokoll sind aufzunehmen:

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
2. der Prüfungsgegenstand und die Dauer der mündlichen Prüfung,
3. Themenbereiche und Verlauf der mündlichen Prüfung,
4. die Bewertung und ihre Begründung.

## § 8

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Wird eine fachgebundene Hochschulreife für einen Studiengang/ein Studienfach angestrebt, der in das Auswahlverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist, oder stellt der Bewerber oder die Bewerberin einen entsprechenden Antrag, ist die Prüfung zu benoten. In diesen Fällen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

Die Gesamtnote der Prüfung wird durch das arithmetische Mittel der Noten aus den beiden Prüfungsteilen und unter Anwendung der üblichen Rundungsregeln gebildet.

## § 9

**Widerspruchsverfahren**

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, hat er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss weiterzuleiten. Nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin sowie des Prüfungsausschusses soll der Widerspruchsausschuss unverzüglich über den Widerspruch entscheiden.

## § 10

**Abschluss**

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird eine Bescheinigung über die fachgebundene Hochschulreife für das Studium im Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung enthält den Hinweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und benennt die Fächerkombination, für die die fachgebundene Hochschulreife erworben wurde.

## § 11

**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Studierende des Propädeutikums Pflegewissenschaft, die im Sommersemester 2005 immatrikuliert sind, müssen ihr Kontaktstudium nach der vorliegenden Prüfungsordnung beenden.

Die Prüfungsordnung vom 11. August 1993 tritt zum 30. September 2005 außer Kraft.

Bremen, den 6. Oktober 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

**Aufhebung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen von Bewerbern für den öffentlichen Dienst**

Vom 2. November 2005

Die Bekanntmachung über Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen von Bewerbern für den öffentlichen Dienst vom 17. Mai 1976 (Brem.ABl. S. 236), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1997 (Brem.ABl. S. 63), wird hiermit aufgehoben.

Bremen, den 2. November 2005

Der Senator für Finanzen